

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2006	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den trinationalen Master-Studiengang
Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende
Kommunikation und Kooperation. Vom 16. Februar 2006 174

...

**Prüfungsordnung
für den trinationalen Master-Studiengang
Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende
Kommunikation und Kooperation**

Vom 16. Februar 2006

Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Prüfungsordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur des Master-Studiums, Studienaufwand, Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 6 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache
- § 8 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 9 Fortschrittskontrolle
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Teilzeitstudium

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 15 Akteneinsicht

II. Master-Studium und -Prüfung

§ 16 Zugang zum Master-Studium

§ 17 Umfang und Prüfungsverfahren

§ 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums

§ 19 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)

§ 20 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

§ 21 Bestehen der Master-Prüfung, Noten

§ 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit

§ 23 Zeugnis der Master-Prüfung

§ 24 Master-Grad und Master-Urkunde

§ 25 Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Übergang vom Diplom-Studium zum Master-Studiengang, Übergangsfristen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 15.12.2004 (Dienstbl. 2005, S. 74) das Prüfungsverfahren für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des trinationalen Master-Studiengangs Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation. Dieser Studiengang wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:

- a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
- b) Université Paul Verlaine Metz, Metz, Frankreich,
- c) Université du Luxembourg, Luxemburg.

(2) An der Universität des Saarlandes zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät II: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität des Saarlandes.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt „M.A.“.

(2) Das in dieser Ordnung geregelte trinationale Master-Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher, kultureller, medialer und rechtlicher Ebene mit Schwerpunkt auf der Grenzregion SaarLorLux.

(3) Der Abschluss ist ein eher anwendungsorientierter Master.

(4) Das Studium im trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation kann in Vollzeit oder nach Maßgabe des § 13 in Teilzeit durchgeführt werden.

(5) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind in § 4, in § 17 sowie in der Studienordnung geregelt.

(6) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen der Master-Arbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung in den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des trinationalen Master-Studiengangs beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 2 Jahre (4 Semester). Im Teilzeitstudium gemäß § 13 verlängert sich die Regelstu-

dienzeit um 1 Semester für jedes in Teilzeit durchgeführte Semester. Das Semester, in dem die Master-Arbeit gefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4 Struktur des Master-Studiums, Studienaufwand, Modularisierung und Credit Points, eilprüfungen, Modulnoten

(1) Der trinationale Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Kultur-, Medien- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an allen drei beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université Paul Verlaine Metz. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Universität des Saarlandes. Von den zu erwerbenden 60 CP entfallen 42 CP auf Module an der Université Paul Verlaine Metz und 18 CP auf Module der Université du Luxembourg, die in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden.

b) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes (40 CP, davon 6 CP von der Université du Luxembourg) und wird mit der Master-Arbeit (20 CP) abgeschlossen.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

(3) Das Studium gliedert sich in verschiedene Module, zu denen bestimmte Modulelemente (Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Kolloquien) erfolgreich absolviert werden müssen. Jeder Absolvent/jede Absolventin muss außerdem eine Master-Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit verfassen.

(4) Jedes Modul bzw. Modulelement hat ein in Credit Points (Leistungspunkten) angegebenes Gewicht. Die Credit-Points geben zur erfolgreichen Absolvierung eines Moduls oder Modulelements erforderlichen Studienaufwand (Workload) wieder, es gilt der Basiswert von etwa 30 Stunden/Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen (z.B. im Transcript of Records) wird dieser Basiswert angegeben.

(5) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb der den jeweiligen Modulen/Modulelementen zugewiesenen Credit Points dokumentiert.

(6) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.

(7) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(8) Zum erfolgreichen Absolvieren des trinationalen Master-Studiengangs müssen insgesamt 120 Credit Points erworben werden. 100 Credit Points ergeben sich aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen, 20 Credit Points entfallen auf die Master-Arbeit.

(9) Teilprüfungen sind Prüfungen zu Modulen und/oder Modulelementen. Teilprüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(10) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 10 bewertet.

(11) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote, wenn es im Modulhandbuch nicht anders vermerkt ist, wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(12) Bei Modulen, bei denen die Ergebnisse einer oder mehrerer Teilprüfungen zu Modulelementen benotet, Teilprüfungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Das Ergebnis benoteter Modulelemente wird als Gesamtnote für das Modul übernommen.

(13) Das gemäß Absatz 11 und 12 ermittelte Ergebnis benoteter Modulelemente wird als Gesamtnote für das Modul übernommen.

(14) Einzelheiten zu den Modulen, den jeweils zugehörigen Modulelementen, zu Mindestpunktzahlen, den Teilprüfungen sowie zur Benotung regelt § 17 sowie die Studienordnung.

(15) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bilden die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der zuständigen Fakultäten.
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der zuständigen Fakultäten und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der zuständigen Fakultäten mit eingeschränktem Stimmrecht.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. die Einhaltung der Bestimmungen der Master-Prüfungsordnung zu überwachen,
2. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Master-Pprüfungen und auf Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit) zu entscheiden,
3. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden,
4. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
5. den Gutachter/die Gutachterin (= den Prüfer/die Prüferin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit zu bestellen,
6. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit zu entscheiden,
7. über Anträge zur Sprache der Master-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden,
8. über Anträge zur Zahl der einzureichenden Exemplare zu entscheiden
9. über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
10. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen der

Master-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,

11. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit zu bestellen,
12. die Note für die Master-Arbeit festzusetzen,
13. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,
14. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Master-Prüfung zu entscheiden,
15. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden,
16. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang der Bewertung von Teilprüfungsleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 10 sowie 16 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachter, Gutachterinnen) für die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden

sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Weiterhin können Professoren/Professorinnen der Université Paul Verlaine Metz sowie der Université du Luxembourg zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit können Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern/Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Weiterhin können Professoren/Professorinnen der Université Paul Verlaine Metz sowie der Université du Luxembourg zu Betreuern/Betreuerinnen bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 8 Abs. 6 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 7

Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

(1) Das Prüfungsverfahren für die Master-Prüfung nach dieser Ordnung ist in den §§ 17-22 geregelt.

(2) Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 8

Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul beinhaltet eine zumeist benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points. Dies wird unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf dem Lernkonto des Kandidaten/der Kandidatin spezifisch vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(2) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projekt- sowie Praktikumsarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(4) Seminarleistungen können in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin.

(5) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Notengebung hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(8) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(10) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

§ 9

Fortschrittskontrolle

(1) Von den Studierenden im trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation werden folgende Mindestleistungen erwartet:

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points
- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points

(2) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 6 Semestern eine Mindestzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Wird die Master-Arbeit und ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden sind.

(7) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Werden die Rücktritts-

bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 6 Abs. 3 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teilprüfungen der Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und

Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen. Im Rahmen des trinationalen Master-Studiengangs an der Université Paul Verlaine Metz und an der Université du Luxembourg erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 13

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Werden in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Abschlussarbeit (Master-Arbeit) ist in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine

Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 14

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 15 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Master-Studium und -Prüfung

§ 16 Zugang zum Master-Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation ist ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in den Bereichen Romanistik, Germanistik, Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder einschlägigen deutsch-französischen Studiengängen. Weiterhin sind gute Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache erforderlich.

(2) Die Zugangsberechtigung zum trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation hat, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und für das Studium besonders geeignet ist. Die besondere Eignung wird nachgewiesen durch breite Grundlagenkenntnisse und qualifizierte Ergebnisse und Erfahrungen möglichst auf mehreren der folgenden Gebiete:

- deutsche bzw. französische Landeskunde,
- interkulturelle Kommunikation,
- kultur- und kommunikationswissenschaftliche Methodenkompetenz,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

(3) Interessenten bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin,
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Diploma Supplements),

- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation zu bewerben,
- ggfs. Empfehlungsschreiben,
- Nachweise über sehr gute Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache.

(4) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz (2) tritt eine Auswahlkommission mit Vertretern der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Inhalte und Noten in den vorangegangenen Studienperioden,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Fachliche Nähe der vorangegangenen Studienperioden,
- d) Vorangegangene Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(6) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Master-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(7) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerber/Bewerberinnen.

(8) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 5 geknüpft ist.

§ 17

Umfang und Prüfungsverfahren

(1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Teilprüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu folgenden Modulen, die von der Universität Paul Verlaine Metz und der Universität du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden:

1. Sprachausbildung Französisch/Deutsch (6 Credit Points)
2. La construction européenne (6 Credit Points)
3. Théorie de la communication interculturelle (6 Credit Points)
4. Les cadres de la coopération transfrontalière (6 Credit Points)
5. Projets transfrontaliers (6 Credit Points)
6. Littérature et linguistique dans une perspective transculturelle (12 Credit Points)
7. Projektseminar (6 Credit Points)
8. Pratique de la communication transfrontalière (12 Credit Points)

(2) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Teilprüfungen im Umfang von 40 Credit Points zu erbringen und ist die Master-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (20 Credit Points). Die studienbegleitenden Teilprüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu folgenden Modulen:

1. Sprachausbildung Französisch/Deutsch (6 Credit Points)
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Interkulturelle Kommunikation (5 Credit Points)
3. Literatur und Medien (8 Credit Points)
4. Integration und Kooperation in Europa (3 Credit Points)
5. Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (8 Credit Points)
6. Methodenseminar (6 Credit Points)
7. 2. Fremdsprache (4 Credit Points)

(3) Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.

§ 18

Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist in Verbindung mit der ersten Teilprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gem. § 16 Abs. 8,
4. eine Erklärungen des Kandidaten/der Kandidatin darüber,
 - a) ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
 - b) ob er/sie sich gegenwärtig in einem anderen/schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Sofern die geforderten inhaltlichen Vorkenntnisse nach § 16 Abs. 6 nicht nachgewiesen werden, gilt die Zulassung zu den Teilprüfungen als vorläufig.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin eine der in Absatz 1 unter Nr. 4a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des trinationalen Master-Studiengangs Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation voraus.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch:

1. den § 4 Abs. 2 definierten Studienverlauf,

2. durch den Erwerb von mindestens 70 Credit Points aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen nach § 4 Abs. 8 Satz 2.
- (3) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Unterlagen entsprechend § 18 Abs. 1.
 2. Nachweise über den Erwerb gegebenenfalls geforderter inhaltlicher Vorkenntnisse nach § 16 Abs. 6,
 3. Nachweise über das ordnungsgemäße Studium gemäß Absatz 2.
- (4) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung gilt § 18 Abs. 3 bzw. 4 entsprechend.

§ 20

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

- (1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate (20 CP). Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Dabei gelten 4 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

- (6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.
- (7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.
- (8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist diese Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sinngemäß.
- (9) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder -programm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt, geheftet oder gebunden abzuliefern. Die Arbeit soll in der Regel den Umfang von sechzig maschinengeschriebenen Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.
- (10) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.
- (11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (12) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten

Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens drei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 10 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Die Frist beträgt aufgrund der notwendigen Rücksprache zwischen den Partneruniversitäten drei Monate. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 10 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 10 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21

Bestehen der Master-Prüfung, Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

- a) jede Teilprüfung bestanden ist,
- b) die erforderlichen 100 Credit Points (ohne Master-Arbeit) aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen nach § 4 Abs. 8 erreicht sind,
- c) die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Credit Points gewichteten Noten der benoteten Teilprüfungen sowie der Note der Master-Arbeit. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 22

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zwei Mal wiederholt werden (Teilwiederholungsprüfung; vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 6).

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch); dabei wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht werden kann, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Teilprüfung innerhalb der dafür festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 4 bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

§ 23

Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 23 beurkundet, die die

Gesamtnote und den Namen des Master-Studiengangs enthält. Die Urkunde wird von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université Paul Verlaine Metz und der Université du Luxembourg versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A) verliehen.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Übergang vom Diplomteilstudiengang zum Master-Studiengang, Übergangsfristen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Einrichtung des trinationalen Master-Studiengangs haben Studierende im Diplomteilstudiengang Deutsch-französische grenzüberschreitende Studien die Möglichkeit, in diesen zu wechseln. Dabei werden die im bisherigen Studium erbrachten Studienleistungen angerechnet, soweit sie den Modulen des Master-Studiengangs äquivalent sind.

Saarbrücken, 22. Mai 2006

In Vertretung

Univ.-Prof. Dr. R. Hartmann

(Vizepräsident für Forschung
und Technologietransfer)